31. Liquidation bes dem Konnossements-Erwerber wegen falscher Datierung bes Konnossements vom Schiffer und Rheder zu leistenden Schabensersates.

- I. Civilsenat. Urt. v. 15. Dezember 1880 i. S. W. (Bekl.) w. T. (Kl.) Rep. I. 852/80.
 - I. Landgericht Samburg.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Beklagte kaufte im August 1879 eine Anzahl Barrels Hark Auaust-September-Abladung per Segelschiff von Amerika zu M. 3,80 für 100 Pfd., Zahlung durch Accept gegen Konnossenient. Er empfing von den Verkäufern im Oktober 1879 gegen Accept Konnoffemente über eine entsprechende Anzahl Barrels Harz, welche von dem Rläger als Schiffer bes schwedischen Barkschiffes Ferael gezeichnet und "Wilmington ben 27., 29., 30. September" batiert waren. Die Abladung bes Harzes war aber erst am 30. September begonnen und am 6. Oktober beendigt worden. Der Beklagte behauptet, hierdurch in Schaben gekommen zu sein, und macht gegen die Frachtforderung des Klägers kompensierend seine Schabensersatforderung geltend. Er liquidiert als Schaben in erfter Reihe M. 0,70 für je 100 Bfd., weil eine August=September= Abladung spätestens Mitte November vor Eintritt ber Eissperre in Hamburg angekommen sein und damals den Wert von M. 4,85 ge= habt haben würde, die mit dem Israel beförderte Oktoberabladung aber wegen der Eissperre erst Mitte Februar angekommen sei und da= mals den Wert von M. 4,15 gehabt habe; eventuell liquidiert Beklagter M. 0,25 für je 100 Pfd. als die Differenz des von ihm bezahlten Breises einer September-Abladung und des geringeren Preises, zu welchem Oktober-Abladung um deswillen gehandelt zu werden pflege, weil Räufer dabei größere Gefahr laufe, die Weiterversendung zu Rahn nicht mehr bewirken zu können und beshalb bie Roften der Aufbewah= rung während bes Winters tragen zu muffen.

Das Reichsgericht schloß sich in betreff der Schabensersatpflicht des Schiffers der Ansicht des R.D.H.G.'s (Entsch. Bd. 25 Nr. 47 S. 192) an, verwarf die Revision in betreff der principalen Schadensliquidation, indem es die Zurückweisung derselben auf Grund der thatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts für gerechtsertigt hielt, ließ dagegen die eventuelle Schadensliquidation, welche das Berufungsgericht ebenfalls verworfen hatte, zu.

Aus den Gründen:

"Mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, Kläger sei verpflichtet,

den Beklagten so zu stellen, wie er stehen würde, wenn die Konnossemente richtig, etwa vom 7. Oktober 1879, datiert gewesen wären. War dies der Fall, so konnte Kläger aus den ihm übergebenen Konnossementen ersehen, daß sie Oktober-Abladung zum Gegenstand hatten; er war alsdann, da er August-September-Abladung gekauft hatte, berechtigt, unter Zurückweisung der Konnossemente die Berichtigung des Kauspreises wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verweigern. Insolge der durch unrichtige Datierung der Konnossemente hervorgerusenen Meinung aber, daß sie September-Abladung zum Gegenstande hätten, hat er dieselben als Erfüllung des Kauspertrages angenommen und die Verkäuser durch Accept befriedigt. Es kommt mithin darauf an, durch eine Vergleichung der vermögensrechtlichen Lage des Beklagten, wie sie sich im ersten Falle gestaltet haben würde, mit der wirklichen Gestaltung derselben im zweiten Falle zu entschen, ob und welcher Nachteil den Beklagten getroffen hat...

Unzutreffend ist die Ansicht des Berufungsgerichts, die Annahme ber Konnossemente und die Berichtigung des Kaufpreises durch Accept habe dem Beklagten keinen Schaden gebracht, weil die Ware, wie er zugebe, bei Ankunft mehr wert gewesen sei, als der Preis, den er dafür bezahlte. Auf das Verhältnis des Wertes der Ware zum Preise würde es ankommen, wenn es sich um die Frage handelte, ob der Abschluß des Kaufaeschäftes dem Beklaaten Nachteil gebracht habe. Dagegen kommt es hierauf nicht an bei ber zu beantwortenden Frage, ob ber Beklagte baburch in Schaden gekommen sei, daß er die Konnossemente irrtümlich als Erfüllung des Kaufvertrages annahm. Beide Fragen fallen keineswegs zusammen. Es ist möglich, daß erstere Frage zu verneinen ist, weil sowohl der Wert der August-September-Abladung als der Wert der Oktober=Abladung den Kaufbreis überstieg, und daß den= noch die zweite Frage bejaht werden muß, weil der Gewinn des Be= flagten größer gewesen sein wurde, wenn er nicht Ottober-Abladung irrtümlich als September-Abladung angesehen und abgenommen hätte....

Wenn, wie Beklagter behauptet, in Hamburg Oktober-Abladungen amerikanischen Harzes um mindestens 25 Pf. per Centner billiger geshandelt zu werden pflegen, als September-Abladungen, so hätte Beklagter, falls die ihm übergebenen Konnossemente der Wahrheit gemäß auf Oktober-Abladung lauteten, unter Zurückweisung derselben anderweit Oktober-Abladung zu geringerem Preise als September-Abladung kaufen können. Er erlitt mithin einen Schaden, indem er eine Oktober-Abladung

in der irrigen Weinung, daß es eine September-Abladung und er zur Abnahme verpflichtet sei, annahm und mit dem für September-Abladung bedungenen höheren Preise bezahlte."